



Regierungsratsbeschluss

RRB Nr.: 408/2020
Datum RR-Sitzung: 22. April 2020
Direktion: Bau- und Verkehrsdirektion
Geschäftsnummer: 2020.BVD.1288
Klassifizierung: Nicht klassifiziert

Brienz, Hofstetten b. Brienz und Schwanden b. Brienz: ARA Brienz, Verpflichtungskredit und Beitragszusicherung

1. Gegenstand

Zusicherung eines Beitrags aus dem Abwasserfonds

Objekt: Ausbau der ARA Brienz und Verlängerung der Seeeinleitung
Beitragsempfänger: Gemeinden Brienz, Hofstetten b. Brienz und Schwanden b. Brienz

2. Rechtsgrundlagen

- Kantonales Gewässerschutzgesetz vom 11. November 1996 (KGSchG; BSG 821.0), Art. 16 ff.
- Kantonale Gewässerschutzverordnung vom 24. März 1999 (KGV; BSG 821.1), Art. 36e ff.
- Staatsbeitragsgesetz vom 16. September 1992 (StBG; BSG 641.1), Art. 21 bis 27
- Verordnung über die Organisation und die Aufgaben der Bau- und Verkehrsdirektion vom 18. Oktober 1995 (OrV BVD; BSG 152.221.191), Art. 10
- Gesetz über die Steuerung von Finanzen und Leistungen vom 26. März 2002 (FLG; BSG 620.0), Art. 42 ff.
- Verordnung über die Steuerung von Finanzen und Leistungen vom 3. Dezember 2003 (FLV; BSG 621.1), Art. 136 ff.

3. Kosten / massgebende Kreditsumme / Ausgabenart

Die Angaben zur Berechnung des Fondsbeitrages befinden sich in den Beilagen «Grundlagen für Berechnung Beiträge Kanton Bern» sowie «Datenblatt Fondsbeitragsgesuch / Berechnungsblatt Fondsbeiträge». Die Berechnung basiert auf der Beilage «Beiträge aus dem Abwasserfonds».

Angaben in CHF	Erstellungskosten	beitragsberechtigter Kosten	Beitragsatz	Fondsbeitrag
Ordentlicher Beitrag (gebundene Ausgaben)				
a) Biologie (Nitrifikation)	5'305'000	5'031'000	41.80 %	2'102'958
b) Kapazitätserweiterung ARA	13'025'000	3'829'000	41.80 %	1'600'522
c) Erneuerung von Anlagen und Einrichtungen		8'521'000	0.64 %	54'534
d) Regenbecken	520'000	493'000	41.80 %	206'074
e) Verlängerung Seeeinleitung	481'284	481'284	41.80 %	201'177
Gebundene Ausgaben				4'165'265
Zuschläge (neue Ausgaben)				
a) Biologie (Nitrifikation)		5'031'000	15.00 %	754'650
b) Kapazitätserweiterung ARA		3'829'000	0.47 %	17'996
d) Regenbecken		493'000	0.47 %	2'317
e) Verlängerung Seeeinleitung		481'284	0.47 %	2'262
Neue Ausgaben				777'226
Total Erstellungskosten	19'331'284			
Fondsbeitrag insgesamt und zu bewilligender Kredit				4'942'491
Für die Ausgabenbefugnis massgebende Kreditsumme gemäss Art. 147 Abs. 2 FLV				777'226

Es handelt sich um einmalige Ausgaben nach Art. 46 FLG.

Beim ordentlichen Fondsbeitrag mit einem Anteil von CHF 4'165'265 handelt es sich um eine gebundene Ausgabe nach Art. 48 Abs. 2 FLG, weil die Beitragsvoraussetzung gemäss Art. 16 Abs. 1 Bst. a Ziff. 1 und 4 und Art. 16b Abs.1 KGSchG erfüllt und der Beitrag durch Art. 17 KGSchG der Höhe nach bestimmt ist. Es besteht somit kein Entscheidungsspielraum.

Beim Zuschlag mit einem Anteil von CHF 777'226 gemäss Art. 17a Abs. 1 Bst. a und b KGSchG handelt es sich um eine neue Ausgabe nach Art. 48 Abs. 1 FLG.

Mit dem vorliegenden Beschluss werden auch teuerungsbedingte Mehrkosten bewilligt (Art. 151 FLV). Preisbasis: PKI, Stand zum Zeitpunkt des Kostenvoranschlags, August 2019.

4. Kreditart / Konto / Produktgruppe / Rechnungsjahr

Verpflichtungskredit (Objektkredit) gemäss Art. 50 FLG

Produktgruppe: 09.17.9100 Wasser und Abfall

Die Zahlungen erfolgen nach Massgabe der vorhandenen Fondsmittel aufgrund geprüfter Zwischen- und Schlussabrechnungen. Sie sind im Voranschlag und im Aufgaben- und Finanzplan enthalten.

Konto	Budgetrubrik	Jahr		Betrag
24342-562000-910040400	AWA / Abwasserfonds	2020	CHF	1'000'000
		2021	CHF	1'300'000
		2022	CHF	1'500'000
		2023	CHF	600'000
		2024	CHF	542'491
		Total	CHF	4'942'491

5. Angaben zu den werterhaltenden und wertvermehrenden Investitionen (nur verwaltungsinterne Verwendung)

Die Angaben befinden sich in der Beilage "Ergänzende Angaben zur Ausgabenbewilligung".

6. Bedingungen / Befristung

Die Beitragszusicherung verfällt, sofern mit den Arbeiten nicht innerhalb von drei Jahren seit der Zusicherung begonnen wird.

7. Auflagen

- Voraussehbare nicht teuerungsbedingte Mehrkosten sowie Projektänderungen sind dem AWA vorgängig zu melden und genehmigen zu lassen.
- Die Auszahlung des Fondsbeitrages erfolgt an die Gemeinde Brienz. Diese nimmt die Aufteilung des Beitrages mit den Gemeinden Hofstetten b. Brienz und Schwanden b. Brienz vor.
- Bis zum Gesamtbetrag von 90 % des zugesicherten Beitrags können entsprechend dem Baufortschritt und nach Massgabe der vorhandenen Fondsmittel Teilzahlungen ausbezahlt werden. Ein Beitragsteil von 10 % wird für die Schlusszahlung zurückbehalten. Für Teilzahlungen ist dem AWA ein Auszahlungsgesuch mit Angabe des aktuellen Kostenstands (Kostenkontrolle mit Auszug der bezahlten Rechnungen) als digitales Dossier im pdf-Format einzureichen.
- Nach Beendigung und Abnahme der Arbeiten ist dem AWA die Schlussabrechnung mit allen Rechnungen (als digitales Dossier im pdf-Format) zur Prüfung und Genehmigung einzureichen. Nicht beitragsberechtigte Aufwendungen sind entsprechend auszuscheiden. Idealerweise werden hierfür von den Unternehmungen separate Rechnungen verlangt. Ansonsten sind die Positionen in den Rechnungen und im Abrechnungsformular klar zu kennzeichnen.
- Für die Auslösung der Schlusszahlung muss der Nachweis erbracht werden, dass die Anlage die geforderte Leistung während eines Jahres seit der Inbetriebnahme erreicht hat.
- Die Schlusszahlung verfällt, sofern die Schlussabrechnung nicht innerhalb von drei Jahren seit der Inbetriebnahme des Werkes eingereicht wird.

Das Missachten dieser Auflagen oder derjenigen der Baubewilligung kann eine Kürzung oder Rückforderung des Staatsbeitrags zur Folge haben (Art. 21 StBG).

8. Begründung

Die ARA Brienz reinigt die Abwässer der Gemeinden Brienz, Schwanden und Hofstetten, sowie der touristischen Anlagen Ballenberg und Axalp. Die ARA wurde im Jahr 1971 in Betrieb genommen und gemäss den damaligen Gewässerschutzvorschriften auf die Elimination des Kohlenstoffes und Phosphors, nicht aber des Stickstoffes ausgelegt. Die Bausubstanz und die elektromechanischen Ausrüstungen der ARA haben ihre Lebensdauer erreicht.

Aufgrund der erhöhten Anforderungen an die Reinigungsleistung und der notwendigen Erhöhung der Kapazität hat sich ein kompletter Neubau anstelle einer Sanierung und Erweiterung der bestehenden Anlage als Bestvariante herausgestellt. Der Neubau kann neben den bestehenden Becken innerhalb des ARA-Geländes realisiert werden. Die bestehende ARA wird anschliessend rückgebaut. Mit dem Bauvorhaben wird sowohl die Reinigungsleistung der ARA deutlich verbessert als auch die Kapazität erweitert.

Das Bauvorhaben entspricht der Wasserstrategie des Kantons Bern (Sachplan Siedlungsentwässerung, Massnahmenprogramm 2017–2022). Die Projektanforderungen vom 12. Juli 2018 des Amtes für Wasser und Abfall des Kantons Bern verlangen eine ganzjährige Nitrifikation, was einen signifikanten Ausbau der biologischen Reinigungsstufe erfordert. Das Neubauprojekt gewährleistet einen sachgemässen Gewässerschutz und entspricht dem Stand der Technik. Die Voraussetzungen gemäss Art. 16a KGSchG sind erfüllt.

Gemäss Art. 17a Bst. b KGSchG kann bei ausserordentlichen Anforderungen und Auflagen im Interesse des Umweltschutzes ein Zuschlag ausgerichtet werden. Die Anforderung der ganzjährigen Nitrifikation zum Schutz des Brienzersees als Fisch- und Badegewässer geht über die Standardanforderungen der Bundesgesetzgebung hinaus. Daher wird auf den zur Erfüllung der erhöhten Anforderungen erforderlichen Anlagen ein Zuschlag von 15 % zum ordentlichen Beitragssatz gewährt. Zudem wird ein weiterer Zuschlag gemäss Art. 17a Bst. a KGSchG von 0.47 % ausgerichtet, weil die Werterhaltungskosten über CHF 200 pro Einwohnerwert und Jahr liegen.

Die Bauarbeiten werden durch Ryser Ingenieure AG, Bern geplant und begleitet. Die Ausführung ist in den Jahren 2020 bis 2023 vorgesehen.

9. Eröffnung

Dieser Beschluss wird durch das AWA mit eingeschriebener Post an die Gemeinden Brienz, Hofstetten b. Brienz und Schwanden b. Brienz eröffnet mit folgenden Beilagen:

- Dokument «Grundlagen für Berechnung Beiträge Kanton Bern» der Ryser Ingenieure AG vom 5.9.2019
- Datenblatt Fondsbeitragsgesuch / Berechnungsblatt Fondsbeiträge vom 5.9.2019
- Dokument des AWA «Beiträge aus dem Abwasserfonds» vom Mai 2016.

10. Kenntnisgabe

Dieser Beschluss wird durch das AWA mit normaler Post zur Kenntnis gegeben an:

- Ryser Ingenieure AG, Bern

Dieser Beschluss ist im Amtsblatt des Kantons Bern zu veröffentlichen.

Im Namen des Regierungsrates



Christoph Ammann
Regierungspräsident



Christoph Auer
Staatsschreiber

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diese Verfügung kann innert 30 Tagen seit ihrer Eröffnung Beschwerde erhoben werden. Diese ist schriftlich, begründet und mit einer Unterschrift versehen in dreifacher Ausfertigung beim Verwaltungsgericht des Kantons Bern, Verwaltungsrechtliche Abteilung, Speichergasse 12, 3011 Bern, einzureichen. Die angefochtene Verfügung und greifbare Beweismittel sind beizulegen.

Verteiler

- Finanzdirektion
- Finanzkommission
- Finanzkontrolle
- Bau- und Verkehrsdirektion

Beilage

- Ergänzende Angaben zur Ausgabenbewilligung
- Planunterlagen